



Telefon 031 321 52 40  
markt@bern.ch  
www.bern.ch

## Gesuch zum Aufstellen und Betreiben von Geschäftsauslagen

Kontaktangaben / Zustelladresse für Korrespondenz und Bewilligung	
Organisation / Firma	
Verantwortliche Person	
Strasse	
PLZ / Ort	
Telefon / Mobile	
E-Mail Adresse	
Website	

Rechnungsadresse	<input type="checkbox"/> gleiche Adresse wie oben		
Organisation / Firma			
Name / Vorname			
Strasse			
PLZ / Ort			

Art	<input type="checkbox"/> Reklamestände			<input type="checkbox"/> Warenauslagen		<input type="checkbox"/> Andere	
<b>Geschäftsauslagen müssen auf allen Seiten max. 30 cm ab Boden ertastbar sein.</b>							
Vorgesehener Standort							
Ausmasse (in cm)	Tiefe:		Breite:		Höhe:		
Ergänzende Bemerkungen							

### Dem Gesuch sind beizulegen:

- **Orientierungskopie** im Massstab 1:200 mit Eintragung des genauen Standortes  
Die Orientierungskopie können Sie im Stadtplan erstellen (Karten / Hintergründe / Parzellenplan S/W).  
<https://map.bern.ch/stadtplan/>
- **Objektskizze**  
Format A4 mit genauen Massen (Länge/Breite/Höhe). Max. Platzanspruch: 1.2 m<sup>2</sup> / nicht höher als 1.8 m
- **Schriftliche Einwilligung der Liegenschaftseigentümerschaft**  
Bei Standorten auf privatem Grund, welcher der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wird (z. B. Lauben), ist eine schriftliche Einwilligung der Eigentümerin/des Eigentümers der Liegenschaft beizulegen.

Datum:
--------

## **Vorschriften**

### **a) Allgemeine Vorschriften**

- Das Aufstellen und Betreiben von Geschäftsauslagen unterliegt der Bewilligungspflicht. Die rechtlichen Grundlagen dazu finden sich in der Verordnung vom 28. Juni 2000 betreffend die besondere Nutzung öffentlicher Strassen (Strassennutzungsverordnung; SNV; SSSB 732.211) und im Reglement vom 16. Mai 2004 über die Reklame in der Stadt Bern (Reklamereglement; RR; SSSB 722.51). Ausserdem gelten die Bestimmungen gemäss beiliegendem «Vollzugskonzept Geschäftsauslagen Stadt Bern». Diese sind integrierender Bestandteil der Bewilligung.
- Massgebend für den genauen Ort ist der auf der Orientierungskopie angegebene Standort. Er bildet einen integrierenden Bestandteil der Bewilligung. Zudem ist das Merkblatt 118 «Hindernisfreie Gehflächen» massgebend.
- Werbung für Tabak und alkoholische Getränke ist nach Artikel 15 des Gesetzes vom 4. November 1992 über Handel und Gewerbe (HGG; BSG 930.1) verboten.

### **b) Instruktion und Überwachung des Personals**

Die Einhaltung der Bewilligung ist durch die Bewilligungsinhaberin, den Bewilligungsinhaber sicherzustellen. Sie respektive er ist verpflichtet, das Personal auf diese Vorschriften hinzuweisen, es zu instruieren und zu überwachen.